



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
20-03-(2014-1917)

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

BMI - Bundesministerium für Inneres

per E-Mail:

bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. November 2015

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur gegenständlichen Änderung des Asylgesetzes 2005 und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Nach geltender Rechtslage erhalten Personen, denen der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

Die Novellierung des Gesetzes normiert einerseits eine zeitliche Befristung des Status von Asylberechtigten (dieser wurde bisher unbefristet erteilt) und regelt andererseits den Familiennachzug von Familienangehörigen, welchen der Status von Asylberechtigten oder der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, neu.

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative, die gegenwärtige Gesetzeslage an die große Herausforderung der Flüchtlingsaufnahme anzupassen. Die nun verstärkte gesetzliche Verankerung der Lichtbild-Asylkarte bedeutet auch sicherlich eine organisatorische Verbesserung, welche sowohl den Behörden, als auch den berechtigten AsylwerberInnen zu Gute kommt.

Jedoch ist der größte Teil der Novelle in der vorliegenden Form nicht geeignet, um auf die Situation angemessen reagieren zu können.

Beide wesentlichen Neuregelungen haben voraussichtlich zeitverzögerte Auswirkungen sowohl für die rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder als auch für die

notwendigen finanziellen Mittel. Mit einer signifikanten Entspannung der Flüchtlingswelle ist auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, wodurch das Problem lediglich auf die Zukunft verlagert wird.

Städte haben aufgrund der bestehenden Infrastruktur und der im Unterschied zu den Landgemeinden besseren Arbeitsfindungsmöglichkeiten verstärkt mit Zuzügen von Asylberechtigten zu rechnen. Diesbezüglich haben Städte allgemein durch die aktuelle Flüchtlingsproblematik große Herausforderungen zu bewältigen, die durch die vorliegende Novelle noch verschärft werden.

Befristeter Asylstatus:

Bereits die derzeitige Gesetzeslage (§ 7 Abs. 1 Z. 2 Asylgesetz 2005) sieht vor, dass der Status von Asylberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen ist, wenn einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe (u. a. Wegfall der Umstände, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sofern der Betreffende es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt) eingetreten ist. Nach fünf Jahren (ab Zuerkennung des Asyls) ist derzeit gemäß § 7 Abs. 3 Asylgesetz 2005 eine Aberkennung aus diesem Grunde (Wegfall der Umstände) nicht mehr möglich, sofern der Hauptwohnsitz in Österreich liegt und keine Gerichtsstrafe verhängt wurde, die eine Aberkennung des Asylrechts bedingen würde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nunmehr vor, dass Fremde, denen der Status von Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt wird, ex lege nur mehr eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten. Diese Aufenthaltsberechtigung verlängert sich nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer um einen unbefristeten Zeitraum, sofern nicht ein Aberkennungsgrund vorliegt.

Liegt ein Aberkennungsgrund vor, ist ein Aberkennungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, die Aberkennung hat mit Bescheid, der im Rechtsmittelweg bekämpfbar ist, zu erfolgen. Im Rahmen des Aberkennungsverfahrens ist mit der Rückkehrentscheidung zu verbinden, sofern der/die Betroffene nicht den Status eines/einer subsidiären Schutzberechtigten oder einen Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück des Asylgesetzes (Aufhaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen: „Aufenthaltsberechtigung plus“, „Aufenthaltsberechtigung“, „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“) bekommt.

Liegen keine Aberkennungsgründe vor, ergeht eine Mitteilung an die betroffene Person, dass die Aufenthaltsberechtigung nunmehr unbefristet ist.

Die wesentliche Neuerung in der geplanten Novelle ist somit lediglich der Umstand, dass das Bundesamt für Fremdenwesen in Zukunft die derzeitige gesetzliche Verpflichtung gemäß § 7 Asylgesetz 2005 („Status des Asylberechtigten ist abzuerkennen, wenn...“) in jedem Einzelfall nach drei Jahren zu prüfen hat, ob die asylbegründenden Umstände weggefallen sind oder nicht und dass mit dem Asylbescheid nicht automatisch die unbefristete Aufenthaltsberechtigung in Österreich verbunden ist.

Aus der historischen Perspektive heraus wissen wir, dass Kriege, Bürgerkriege und Gründe für Verfolgungen leider mitunter Jahre und oftmals viel länger andauern. Eine Befristung und nachfolgende Einzelfallprüfung erscheint gerade aus dieser Sichtweise wenig sinnvoll. Der bürokratische Aufwand dafür ist nicht unwesentlich.

Hier wäre überlegenswert, ob nicht aufgrund der Staatendokumentation generelle Entscheidungen anhand der Staatsbürgerschaft getroffen werden können, anstatt von Einzelfallentscheidungen auszugehen.

Menschen, die derzeit einen Asylantrag stellen und aus Syrien stammen bzw. aus vom IS besetzten Gebieten kommen, werden in drei Jahren wohl ebenso die Voraussetzungen für den Status "Asylberechtigter" erfüllen.

Unsichere Integration:

Asyl auf Zeit bringt viele Unsicherheitsfaktoren für die Menschen mit sich. Durch die Befristung des Status von Asylberechtigten auf drei Jahre ist zu erwarten, dass die Integration dieser Personen durch die Ungewissheit, ob der Status nach drei Jahren aberkannt oder in einen dauerhaften Status umgewandelt wird, erschwert bzw. verzögert wird. Dies gilt vor allem für die Arbeitssuche und -aufnahme, da Personen, welche sich noch in der Befristung befinden, schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die standardmäßige Prüfung nach drei Jahren durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) kann, wie bereits erwähnt, nur mit einem enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sichergestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass das BFA bereits jetzt nicht in der Lage ist, die Asylverfahren rasch abzuwickeln - die derzeitige Wartezeit für unbegleitete minderjährige Fremde bis zur Einvernahme im Asylverfahren beträgt i.d.R. länger als 6 Monate und zumeist deutlich mehr - ist durch die zusätzliche Prüfung mit einem weiteren Anstieg der Verfahrensdauer zu rechnen.

Mit der Berechtigung, sich dauerhaft in Österreich aufhalten zu dürfen, ist auch die Anspruchsgrundlage für den Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich verbunden.

Laut Auskunft des Sozialministeriums wird die Art. 15a - Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung insofern abgeändert, dass auch Personen mit einem befristeten Asylbescheid im Sinne der kommenden Asylgesetznovelle jedenfalls zur Zielgruppe der Mindestsicherung gehören werden. Die BundesländervertreterInnen wurden in der Arbeitsgruppensitzung zur Neufassung der Art. 15a – Vereinbarung am 17.11.2015 in diesem Sinne informiert und die Bundesländer werden dies nach Inkrafttreten der Asylgesetznovelle in diesem Sinne umsetzen.

Somit sind unmittelbar durch die anstehende Novelle zum Asylgesetz keine Auswirkungen auf die Mindestsicherung zu erwarten. Ob und wie sich die nach drei Jahren durchzuführenden Prüfungsverfahren zahlenmäßig durch positive Aberkennungsverfahren auf den Bereich der Mindestsicherung auswirken, kann derzeit nicht gesagt werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass natürlich durch die aktuellen Flüchtlingsströme und die zu erwartenden positiven Asylbescheide auch ein Ansteigen der Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erwarten ist.

Erschwerung des Familiennachzugs:

Die Änderungen beim Familiennachzug wirken sich vor allem für die Gruppe der subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge negativ aus. Da in Zukunft der Familiennachzug frühestens drei Jahre nach Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten möglich ist, scheint der Nachzug von Familienangehörigen von Kindern, welche bei der Antragstellung 14 Jahre oder älter sind, angesichts der langen Verfahrensdauern ausgeschlossen zu sein.

Es ist daher vergleichbar zur Einführung der Altersschätzung - das Durchschnittsalter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bei der Ankunft in Österreich ist seit Einführung der Altersschätzung deutlich gesunken - zu erwarten, dass die Anzahl der unmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ansteigen wird, falls diese als "Ankerkinder" von den Eltern vorgeschickt werden (nicht mehr das älteste Kind wird geschickt, sondern das Kind, das die besten Chancen für einen Familiennachzug verspricht).

Mit einer steigenden Anzahl an unmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge steigen jedoch auch die Kosten für die Unterbringung dieser Kinder durch die Kinder- und Jugendhilfe, da die Einrichtungen der Grundversorgung in der Regel nur für mündige unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geschaffen wurden. Es ist daher zusätzlich zum steigenden Arbeitsaufwand auch eine Erhöhung der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die vermehrte Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen zu erwarten.

Resümee:

Der Österreichische Städtebund begrüßt den Versuch, die Situation auch gesetzlich bewältigbar zu machen und alle Mechanismen, die eine rasche Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ermöglichen. Jedoch verweisen wir darauf, dass der vorliegende Gesetzestext aus den angeführten Gründen nicht geeignet ist, um eine rechtssichere Situation und langfristige Integration und für Flüchtlinge auch nicht für die unterbringende Kommunalebene zu ermöglichen.

Wir ersuchen Sie dementsprechend, den vorliegenden Gesetzestext dahingehend zu überarbeiten und realistische Regelungen einzuführen, die die erfolgreiche Integration und die zeitnahe Eingliederung der Flüchtlinge in die Kommune sowie das entsprechende Budget dafür vorsehen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme in der Novelle zu berücksichtigen.

Wir teilen mit, dass die Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär